

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Oberhaid

vom 2. September 2024

Der Ortsgemeinderat Oberhaid hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28. August 2024 auf der Grundlage der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Hauptsatzung das generische Maskulinum verwendet. Die dadurch gewählten Personenbezeichnungen beziehen sich –sofern nicht besonders erwähnt- auf alle Geschlechter.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Oberhaid erfolgen in einer von der Verbandsgemeinde näher festgelegten Wochenzeitung oder –im Falle des Absatzes 4- Tageszeitung.

Darüber hinaus werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch nachrichtlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter der Adresse <http://www.ransbach-baumbach.de> eingestellt.

2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermann Einsicht während der Besuchszeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses nicht rechtzeitig in der Wochenzeitung öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung; Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Aushängekasten

- **Hauptstraße an der ehemaligen Telefonzelle**
- **Haltestelle Neustraße**

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Bedarf kann der Ortsgemeinderat weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern und je einem Stellvertreter. Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei / Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten. Die Beigeordneten können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, führt die Ortsbürgermeisterin. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, und dessen Stellvertreter.

(4) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter sollen Ratsmitglieder sein.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Der Ortsgemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht.

§ 4

Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin

Auf die Ortsbürgermeisterin werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts in Verkaufsfällen, bei denen ein gemeindliches Interesse an dem Verkaufsobjekt offensichtlich nicht gegeben ist.
2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
3. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bei Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Die Ratsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Nachgewiesener Lohnausfall wird jeweils in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

(3) Selbständig Tätige und Personen, die im häuslichen Bereich tätig sind oder aus anderen Gründen einen Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 35,-- Euro, wenn die Sitzung bis zu 3 Stunden dauert; bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden beträgt die Entschädigung 50,-- Euro. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen, die ab 18.00 Uhr stattfinden.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin

Die der Ortsbürgermeisterin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs.1 Satz 2 KomAEVO um 10% erhöht.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ein ehrenamtlicher Beigeordneter erhält für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der in Satz 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums, als einen vollen Tag, so erhält er keine Aufwandsentschädigung.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

9
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. August 2009 und die hierzu beschlossene Änderungssatzung vom 28. August 2019 außer Kraft.

Oberhaid, den 2. September 2024



DRUCKVERSION

Nora Pietsch
Ortsbürgermeisterin